

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 27

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843 / 2577
Telefax: 040/42843 / 1879
fristwahrendes T elefax
040/ 42843 4318 o. 19

327 O 332/07

B E S C H L U S S

vom 16.7.2007

In der Sache

MLP Finanzdienstleistungen AG,
vertreten durch den Vorstand Dr. Uwe Schroeder-Wildberg,
Dr. Wulf Böttger, Gerhard Frieg, Niels Frowein und Ralf Schmid,
Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwälte Damm pp.,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg, Gz.
: 149/07 m/wa,

gegen

Rechtsanwalt M. K.,
Marientalstraße 53, 48149 Münster

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt M. K.,
Marientalstraße 58, 48149
Münster,
Gz.: Ko 01/07,

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 27 , durch

den Richter am Landgericht Streibel
die Richterin am Landgericht Käfer
den Richter am Landgericht Dr. Süchtig

1. Gegen den Schuldner wird wegen der Zuwiderhandlung (u.a.) vom 14.6.2007 gegen die einstweilige Verfügung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 31.5.2007 ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,--; ersatzweise ein Tag Ordnungshaft je € 250,- festgesetzt.
2. Der Schuldner hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert i.H.v. € 2.000,-- zu tragen.

Gründe:

Auf Antrag der Gläubigern ist gegen den Schuldner gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld in der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Höhe zu verhängen, denn dieser hat schuldhaft gegen die einstweilige Verfügung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 31.5.2007 verstoßen, durch welche ihm bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten worden ist,

die Bezeichnung „mlpblog.de“ - in welcher Schreibweise auch immer - als Anschrift einer Internet-Domain zu benutzen und/oder benutzen zu lassen.

Der Schuldner hat auch nach Zustellung der einstweiligen Verfügung, die am 8.6.2007 erfolgte, die Internetseite „www.mlpblog.de“ konnektiert gehalten. Der Schuldner nimmt das auch nicht in Abrede. Er verweist jedoch zunächst darauf, die Inhalte der Website umgehend gelöscht zu haben, so dass bei Aufruf der Seite lediglich noch ein „Baustellen-Hinweis“ seines Providers erschienen sei. Weiterhin vertritt er die Auffassung, dass es bereits fraglich sei, ob eine Diskonnektierung überhaupt geschuldet sei, da im Tenor des Beschlusses nur von „benutzen“ die Rede sei und allein schon durch die Löschung der Inhalte der Domain die vermeintliche Zuordnungsverwirrung beseitigt worden sei. Feiner trägt der Schuldner vor, da eine unmittelbare Freigabeaufforderung gegenüber der DENIC für Nicht-Direktkunden nicht möglich sei, habe er seinen Provider anweisen müssen, die Domain gegenüber der DENIC freizugeben. Auf Grund der Tatsache, dass der Beschluss am beginnenden Wochenende zugestellt worden sei, sein Provider jedoch am Wochenende nicht erreichbar und zudem ein

schriftlicher Diskonnektierungsauftrag erforderlich gewesen sei, habe er dies erst im Laufe der folgenden Woche vornehmen können. Dabei gelte es weiter zu berücksichtigen, dass er an einer schweren Sommergrippe erkrankt und bettlägerig gewesen und zudem noch von der Gläubigerin mit einer Flut von Abmahnungen blockiert worden sei.

Diese Einwände greifen indes nicht durch. Der Schuldner konnte die „Benutzung“ der in Rede stehenden Domain nur dadurch unterlassen, dass er die noch bestehende Konnektierung zur DENIC aufhob, da allein die Existenz der beanstandeten Domain-Adresse, mochte diese „Präsenz“ nun zurzeit erreichbar sein oder nicht, eine Namensverletzung der Antragstellerin darstellt (vgl. LG Bremen MMR 2000, S. 375). Zutreffend hat die Gläubigerin zudem darauf hingewiesen, dass allein die Erreichbarkeit der Domain - unabhängig von deren Inhalt – zu einer Zuordnungsverwirrung führt (vgl. BGH NJW 2007, S. 682 - solingen.info). Dies geht aus dem Beschluss auch hinreichend deutlich hervor, da hierdurch gerade die Benutzung der Internetdomain „mlpblog“.de“ untersagt worden ist und - wie auch vom Schuldner vorgetragen - der Beschlussbegründung unmissverständlich zu entnehmen ist, dass gerade die Verwendung des Domainnamens zu der beanstandeten Zuordnungsverwirrung führt.

Weiterhin kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Schuldner alles Zumutbare unternommen hat, um dem gerichtlichen Verbot umgehend nachzukommen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diesbezüglich strenge Anforderungen an den jeweiligen Schuldner anzulegen sind (vgl. Harte/Henning/Brüning, UWG, Vor § 12 UWG, Rdnr. 305).

Die einstweilige Verfügung wurde dem Schuldner - ausweislich der Anlage Gl. 1 – am Freitag, den 8.6.2007 um 13.30 zugestellt. Am nachfolgenden Donnerstag, den 14.6.2007 war die Konnektierung hingegen noch nicht aufgehoben. Die Gläubigerin hat unter Vorlage der Anlage Gl. 5 dargetan, dass die Löschung einer Domain vom jeweiligen Inhaber selbst bei der DENIC schriftlich beantragt werden kann. Wenn dies auch nicht per Fax erfolgen kann (vgl. Anlage Gl. 5), so wäre ein entsprechender schriftlicher Antrag des Schuldners (bei ordnungsgemäßer Befolgung des Verbots) bei der DENIC zumindest am nachfolgenden Montag, den 11.6.2007 eingegangen.

Selbst wenn man zu Gunsten des Schuldners davon ausgehen wollte, dass er von dieser Möglichkeit keine Kenntnis hatte und am Wochenende seinen Provider nicht hat erreichen können, so hätte er dies zumindest am darauf folgenden Montag - unter Hinweis auf die

Dringlichkeit der Angelegenheit - umgehend nachholen müssen. In diesem Fall wäre die Seite nach Überzeugung der Kammer spätestens am Dienstag nicht mehr aufrufbar gewesen. Dies gilt auch, wenn man unterstellen wollte, dass der Schuldner tatsächlich bettlägerig erkrankt gewesen wäre. In diesem Fall wäre er nämlich verpflichtet gewesen, einen Dritten mit der Vornahme der bezeichneten Maßnahmen zu beauftragen da er nur hierdurch seinen Sorgfaltsanforderungen hätte hinreichend gerecht werden können. Dies hat er jedoch unterlassen, indem er - ausweislich seines eigenen Vorbringens - den schriftlichen Diskonnektierungsauftrag erst „im Laufe der anschließenden Woche“ erledigt hat. Dass eine solche zeitliche Verzögerung der Umsetzung des Beschlusses des Hanseatischen Oberlandesgerichts den Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens begründet, hätte für den Schuldner, bei dem es sich zudem um einen Rechtsanwalt handelt, offensichtlich sein müssen.

Bei der Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes ist zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Inhalte seiner Website zunächst umgehend von dieser entfernt hat. Allerdings fällt der Umstand, dass er bis zur Vornahme der Diskonnektierung erhebliche Zeit hat verstreichen lassen erschwerend ins Gewicht. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erscheint daher ein Ordnungsgeld i.H.v. € 500,- angemessen, aber auch erforderlich, um der Bedeutung und Intensität des Verstoßes gerecht zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 S.3, 91 S. 1 ZPO.

Streibel

Käfer

Dr. Süchtig